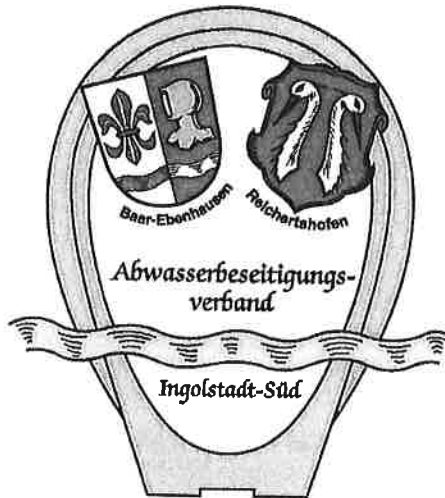


ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND

INGOLSTADT-SÜD



**Gemeinde
Baar-Ebenhausen**

Mitgliedsgemeinden



**Markt
Reichertshofen**

V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes

„Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“

vom 04.12.2013

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen und der Markt Reichertshofen, beide Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 686) einen Zweckverband mit folgender

V e r b a n d s s a t z u n g

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Baar-Ebenhausen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Baar-Ebenhausen und der Markt Reichertshofen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinde Baar-Ebenhausen und das Gebiet der Gemeindeteile Reichertshofen und Gotshofen der Mitgliedsgemeinde Reichertshofen.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Entwässerungsanlage einschließlich der Kanalnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Kanalnetze zu übernehmen, sofern sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung**
- 2. der Verbandsausschuss**
- 3. der Rechnungsprüfungsausschuss**
- 4. der Verbandsvorsitzende.**

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) ¹Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 3 Verbandsräte.
²Soweit das Verbandsmitglied (bzw. dessen dem Verbandsgebiet zugehörigen Gemeindeteile) mehr als 3.500 Einwohner (Hauptwohnsitz) hat (haben), erhöht sich diese Zahl für je 500 angefangene Einwohner (über 3.500 Einwohner) um einen weiteren Verbandsrat.
³Als Einwohnerzahl gelten für die Dauer jeder Wahlperiode der gemeindlichen Vertretungsorgane die am 31.12. des Jahres vor Beginn der Wahlperiode vom Einwohnermeldeamt der Verbandsmitglieder festgestellten Hauptwohnsitz-Einwohnerzahlen (des Verbandsmitgliedes bzw. der dem Verbandsgebiet zugehörigen Gemeindeteile).
- (3) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
³Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsräte), endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
²Die anderen Verbandsräte („gekorene“ Verbandsräte) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane.

¹Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm) und die zuständige Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

- Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
 - (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
 - (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in eine Sitzungsniederschrift einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Kopien der Niederschrift (nur der öffentlichen Sitzung) sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, jedem Verbandsrat (nicht Stellvertreter), der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufgeführten folgenden Angelegenheiten:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken sowie den Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken mit einem Wert von im Einzelfall über 100.000 Euro;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 200.000 Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt;
 3. die Entscheidung über Stundungen, Erlässe und Niederschlagungen für Beträge, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen;
 4. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes;
 5. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
 6. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter oder Betriebsleiter.

- (4) ¹Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. ²Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und Ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.
²Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ³Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
⁴Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung. ⁵Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18.⁰⁰ Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) ¹Die Höhe der in Abs. 2 und 3 genannten Pauschalen und Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.
²Ersatzleistungen und Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und als weitere Mitglieder zwei Verbandsräten der Gemeinde Baar-Ebenhausen sowie einem Verbandsrat des Marktes Reichertshofen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

¹Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

²Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

³Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind, insbesondere
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis zu 200.000 Euro mit sich bringen;
 2. die Behandlung von Widersprüchen;
 3. die Entscheidung über Stundungen, Erlässe und Niederschlagungen für Beträge, die im Einzelfall über 5.000 Euro und unter 10.000 Euro liegen;
 4. die Vorberatung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Finanzplan und Stellenplan;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

¹Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²§ 11 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter („geborener“ Verbandsrat) eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der Neugewählten weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
²Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.
³Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Entschädigungssatzung fest.

§ 19

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 20 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern möglichst vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) So weit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (3) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
²Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
³Umlegungsschlüssel ist in beiden Fällen die Einwohnerzahl gem. § 6 Abs. 2 Satz 3.

§ 23 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt.

Genehmigungsvermerk

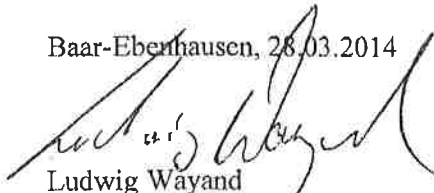
Die Genehmigung vorstehender Satzung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 12.12.2013, Az. 60/0540.

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung vorstehender Satzung erfolgte am 17.12.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm Nr. 24/2013. Hierauf wurde hingewiesen:

1. durch Anschläge an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Baar-Ebenhausen;
die Anschläge wurden angeheftet am 08.01.2014
und wieder abgenommen am 05.02.2014;
2. durch Hinweis im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen: „Reichertshofener Anzeiger“, Nr. 3 vom 17.01.2014.

Baar-Ebenhausen, 28.03.2014



Ludwig Wayand
Verbandsvorsitzender

